

Tagungsbeitrag zu: AG Bodenschätzung und Bodenbewertung

Titel der Tagung: Vortrags- u. Exkursions- tagung zur Bodenschätzung

Veranstalter: DBG, 14.-16.09.2014 in Ilmenau

Berichte der DBG (nicht begutachtete online Publikation) <http://www.dbges.de>

Erste Erfahrungen bei der Bodenfunktionsbewertung nach dem hessischen Modell in Thüringen

Ulrike Schmidt

Zusammenfassung

Trotz vorhandener gesetzlicher Regelungen wird vorsorgender Bodenschutz bislang nicht praktiziert.

In den landschaftsplanerischen Fachbeiträgen zu verschiedenen Vorhaben wird das Schutzgut Boden nur unzureichend betrachtet. Hinzu kommt, dass auffallend oft eine generelle Vorbelastung des Bodens bzw. ein Verlust an Bodenqualität durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung behauptet wird, obwohl Belege dafür fehlen.

Eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Basis von Bodenschätzungsdaten ermöglicht die notwendige Objektivität bei der landschaftsplanerischen Bewertung. Inwieweit das hessische Modell der Bodenfunktionsbewertung ohne weitere Anpassung auf Thüringen übertragbar ist, bedarf jedoch noch weiterer Überprüfung.

Schlüsselworte: vorsorgender Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertung, Bodenschätzung

Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Rechtsgrundlagen

Der Schutz des Bodens ist in mehreren Gesetzen als Ziel verankert:

Der Zweck des Bundes- Bodenschutzgesetzes gemäß § 1 ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Auch die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB legt fest, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Das Bodenschutzrecht gehört als Rechtsgebiet zum Polizei- und Ordnungsrecht. D. h. Bodenschutz im Sinne des BBodSchG bedeutet vorrangig Gefahrenabwehr und Nachsorge. Der vorsorgende Bodenschutz ist dagegen im Naturschutzrecht verankert. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz das Ziel genannt, Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturlandhaushalt erfüllen können.

Im Leitfaden zum Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU, 2005) wird ausgeführt, dass das Bilanzierungsmodell nicht die Ermittlung der funktionspezifischen Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter ersetzt. So kann bei Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Böden (wie Böden mit hohem Funktionspotential oder seltene Böden) weiterer Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen entstehen.

Bisherige Bodenfunktionsbewertung

Nach den bisherigen Erfahrungen im Ilm-Kreis erfolgt die Beschreibung und Bewertung der von Planungen und Vorhaben betroffenen Böden üblicherweise in knapper Form verbal-argumentativ. In Thüringen werden als Datengrundlage dafür regelmäßig die Leitbodenformen Thüringens im Maßstab 1 : 100.000 genutzt – ungeachtet des Planungsmaßstabes des Vorhabens.

Auffallend oft wird seitens der Landschaftsplaner zusätzlich eine generelle Vorbelastung des Bodens bzw. ein Verlust an Bodenqualität durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung behauptet, obwohl Belege dafür fehlen. Ansonsten werden Böden nur als Biotoptyp „Acker“ bzw. „Grünland“ wahrgenommen und bewertet.

Diese aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes mangelhafte naturschutzfachliche

Eingriffsbewertung führte im Ilm-Kreis dazu, dass sehr große Bodenflächen für Industrie- und Gewerbegebiete verbraucht wurden, die zwar vom Biotopwert als gering, vom Funktionserfüllungsgrad jedoch als hochwertig einzustufen sind (vgl. Abbildung 1 und 2).



Abb. 1: Überplanung und Bebauung einer Ton-Schwarzerde südwestlich des Autobahnkreuzes Erfurt

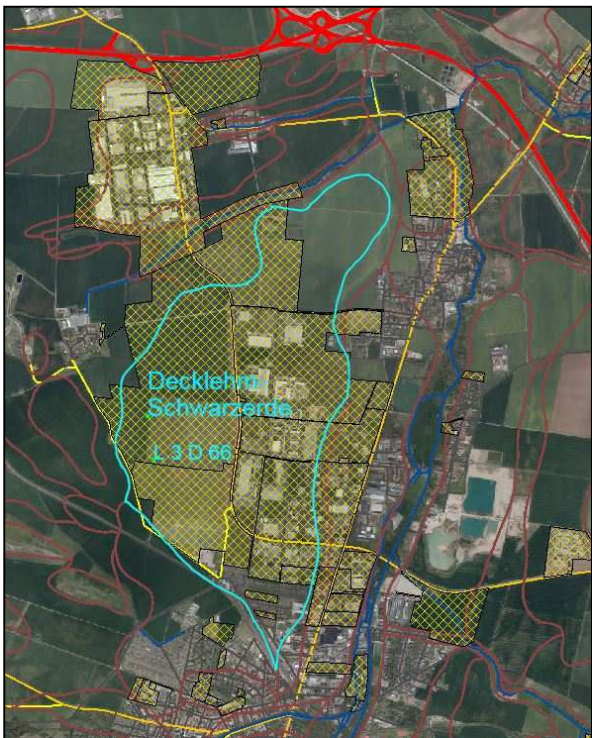


Abb. 2: Industriegebiet „Erfurter Kreuz“, errichtet auf einer Decklehm-Schwarzerde

Bodenfunktionsbewertung auf Basis von Bodenschätzungsdaten

Um dem Ziel eines vorsorgenden Bodenschutzes gerecht zu werden, ist eine objektive Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen anhand des Bodenzustandes erforderlich. Dazu bedarf es flächendeckender Bodendaten in geeignetem Maßstab.

Bodenschätzungsdaten sind seit mehr als 60 Jahren vorhanden. Die Daten der Bodenschätzung werden fortlaufend gemarkungsweise überprüft und aktualisiert. Die Beurteilung der Bodeneigenschaften erfolgt dabei nach einer bundesweit einheitlichen Methodik.

D. h. Bodenschätzungsdaten erfüllen diese Anforderungen perfekt. Darüber hinaus ist es möglich, seltene Böden anhand selten auftretender Klassenzeichen herauszufiltern.

Stand der Bodenfunktionsbewertung im Ilm-Kreis

Aufgrund der genannten Vorteile von Bodenschätzungsdaten wird anhand des hessischen Modells für Thüringen ebenfalls eine gesamtfunktionale Bodenbewertung erarbeitet.

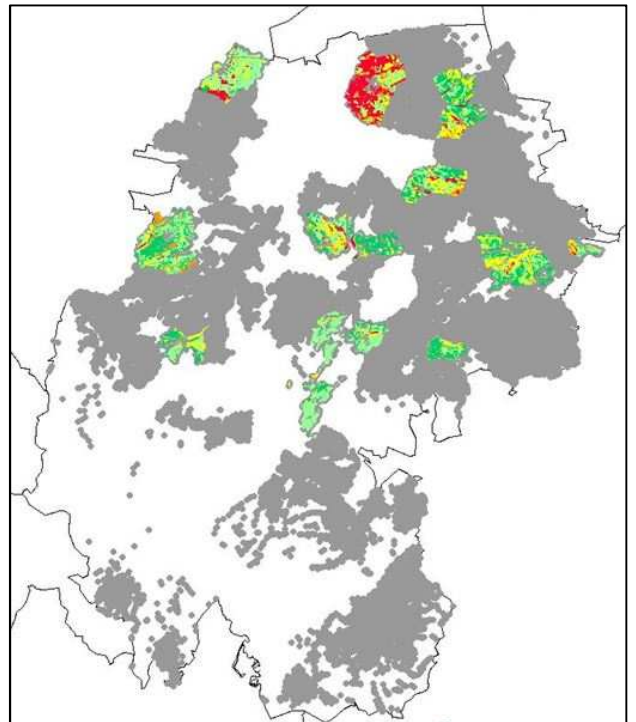


Abb. 3: Bodenschätzungsdaten (grau) und Bodenfunktionsbewertung (farbig) im Ilm-Kreis (TLUG, Arbeitsstand September 2016)

Vor der offiziellen Einführung der Thüringer Bodenfunktionsbewertung wird diese in ausgewählten Regionen getestet. Die praktische Erprobung der Bodenfunktionsbewertung IIm-Kreis zeigt, dass teilweise Diskrepanzen bestehen, die bereinigt werden müssen.

So ist für ein Baugebiet in Holzhausen als Leitbodenform ein Kalkton-Schwarzgley ausgewiesen, der laut Umweltbericht zum Regionalplan Mittelthüringen zu den schutzwürdigen Böden Mittelthüringens zählt.

Im betreffenden Baugebiet sind als Bodenschätzungsklassenzeichen ein LT 4 ALV 58 mit einem 5 – 6 dm mächtigen Aph-Horizont und ein T I b 3 54 mit einem 8 dm mächtigen Ah-Horizont anzutreffen. Diese erhalten in der gesamtfunktionalen Bewertung eine geringe bzw. bei Bodenzahlen ≥ 60 eine mittlere Wertigkeit. In der Modellierung ist jedoch vorgesehen, schutzwürdigen Böden eine sehr hohe Wertigkeit zuzuweisen.

Vergleich von Bewertungsmodellen

Im Vergleich von Bodenfunktionsbewertungen verschiedener Bundesländer ergeben sich bei gleicher Datengrundlage (identisches Bodenschätzungsklassenzeichen) unterschiedliche Wertstufen.

Gemarkung	Klassenzeichen	Leit-KLZ Durchschnitt	Baden- Württemberg	Sachsen	Thüringen
Großliebringen	T II c 3 40	LT 5 V 46	3	4	1
Holzhausen	LT 4 AlV 58	LT 4 Al 62	5	5	2
Bösleben	LT 4 V 50	sL 4 Lö/V 58	3	4	2
Arnstadt	L 3 D 69	LT 5 V 46	4	4	3
Bösleben	L 3 V 66	sL 4 Lö/V 58	4	4	3
Stadttilm	L 4 V 60	sL 5 Vg 35	3	4	3
Holzhausen	L 5 V 55	LT 5 V 46	3	4	3
Arnstadt	(L 2 Lö 86)	LT 5 V 46	5	5	5
Rockhausen	L 1 Lö 95	L 4 Al 66	5	5	5
Kirchheim	L 3 Al 76	L 3 Al 74	5	5	5

Abb. 4: Vergleich der funktionalen Wertigkeit bei identischem Klassenzeichen

Es wird deutlich, dass bei Anwendung des hessischen Bewertungsmodells in Thüringen mittel- und höherwertige Böden schlechter bewertet werden als bei den Bewertungsmodellen anderer Bundesländer. Hier sollte über eine Anpassung des Bewertungsmodells nachgedacht werden.

Nutzung von Altdaten

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die bekanntermaßen für eine nichtlandwirtschaftliche Nachnutzung (z. B. Gewerbe- oder Wohngebiete) vorgesehen sind, werden in den für steuerliche Zwecke aktualisierten Bodenschätzungskarten richtigerweise nicht mehr mit aufgeführt. Zur landschaftsplanerischen Beurteilung raumbezogener Planungen stellen die Altdaten der Bodenschätzung jedoch weiterhin eine wichtige Datengrundlage dar, denn diese Daten können nach wie vor für eine objektive Bodenfunktionsbewertung genutzt werden, da sich natürliche Bodenveränderungen meist nur in sehr langen Zeiträumen vollziehen und die alten Bodenschätzungsdaten somit noch eine ausreichende bodenkundliche Aktualität aufweisen. Es ist daher unerlässlich, auch alte Bodenschätzungsdaten in digitalisierter Form weiterhin vorzuhalten.

Fazit und Ausblick

Eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Basis von Bodenschätzungsdaten ermöglicht die notwendige Objektivität bei der landschaftsplanerischen Beurteilung des Schutzgutes Boden. Bis zum flächendeckenden Vorliegen der Bodenfunktionsbewertung für Thüringen sind die Bewertungsalgorithmen den Thüringer Bodenschutzbehörden zur Verfügung zu stellen, denn Planer und Investoren warten nicht.

Unabhängig vom angewendeten Bewertungsmodell ist eindeutig klarzustellen, dass Wertigkeitsabschläge wegen landwirtschaftlicher Nutzung nicht zulässig sind, da zum einen die ordnungsgemäße Landwirtschaft weder nach dem Bundesbodenschutzgesetz noch nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine Schädigung oder einen Eingriff darstellt und es zum anderen im Regelfall keinerlei Belege für eine Bodenschädigung durch Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gibt.

Mit Blick auf die Zukunft sind zügig Algorithmen zur Festlegung bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuführen, denn die Pflanzung eines Starkbaums macht keinen Bodenfunktionsverlust wieder wett.

Literatur:

Baugesetzbuch i.d.F. d. Bekanntmachung v. 23.10.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 d. G v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bundes-Bodenschutzgesetz i.d.F. v. 01.03.1999 (BGBl I 1998, S. 502)

Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. v. 29.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2542)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2010): Umweltbericht zum Regionalplan Mittelthüringen; Weimar.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR GEOLOGIE (2000): Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen, Beiheft 3 – Die Leitbodenformen Thüringens –, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage; Weimar

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR GEOLOGIE (2016): Bodenfunktionsbewertung für Thüringen - [unveröff.]

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell; Erfurt.